

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1867.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. Jänner 1868.

24.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereı vom 25.
December 1867,**

betreffend die Aufhebung des politischen Eheconsenses.

In Folge der mit Erlaß vom 16. December l. J. Z. 5356—M. I. vom hohen k. k. Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung findet die Statthaltereı den politischen Eheconsens in dem unterstehenden Verwaltungsgebiete hiermit als aufgehoben zu erklären, mit dem Bemerkten, daß selbstverständlich die Vorschriften bezüglich des aus Heeresergänzungs-Rücksichten oder des nach Umständen erforderlichen Verhehlichungs-Consenses der Militärbehörden, unberührt zu bleiben haben.

Wach m. p.

